

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Bescheid Süd für Energie-Kunden (Strom und Gas)(qualifiziertes Nachrangdarlehen)

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 28.04.2025

Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 2; Datum der letzten Aktualisierung: 27.11.2023

1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der SWT Stadtwerke Trier GmbH gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Bescheid Süd für Energie-Kunden (Strom und Gas)
2	Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage	SWT Stadtwerke Trier GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, (Amtsgericht Wittlich, HRB 3368)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist das Entwickeln und Halten von Beteiligungen und die Verwaltung von Immobilien.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	http://www.beteiligung.swt.de, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, die eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu investieren. Die Emittentin wird diese Mittel für die Teilrefinanzierung des in die Betreibergesellschaft des Windparks Bescheid Süd für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes eingebrachten Eigenkapitals verwenden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die von Energiekunden (Strom und Gas) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH und der LWE Landwerke Eifel Vertriebs-GmbH eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Teilrefinanzierung des von der Emittentin für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes der Betreibergesellschaft zur Verfügung gestellten Eigenkapitals zu verwenden.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Anlageobjekt ist die Beteiligung der Emittentin an der Windpark Bescheid-Süd GmbH & Co. KG (vormals eingetragen als «juwi Wind Germany 205 GmbH & Co. KG»), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRA 41958, mit Sitz in Trier. Die Windpark Bescheid-Süd GmbH & Co. KG ist die Betreibergesellschaft des Windparks Bescheid-Süd, deren alleiniger Unternehmensgegenstand der Bau und Betrieb des Windparks Bescheid-Süd ist. Die Emittentin ist als Kommanditistin zu 25 % an der Betreibergesellschaft mit einem Kommanditkapital in Höhe von € 1.250,00 beteiligt. Insgesamt wurde von der Emittentin ein Betrag in Höhe von € 2.367.726,00 als Eigenkapital in die Betreibergesellschaft eingebracht. Das von der Emittentin eingebrachte Eigenkapital in Höhe von € 2.367.726,00 soll durch die von den Energiekunden (Strom und Gas) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH und der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH eingeworbenen Nachrangdarlehen teilrefinanziert werden. Zur Finanzierung des Anlageobjektes sind die Nettoeinnahmen der Anlegergelder allein nicht ausreichend. Der Restbetrag wird von der Emittentin aus freiem Vermögen erbracht. Die Emittentin beabsichtigt eine Beteiligungsdauer an der Betreibergesellschaft von 25 Jahren. Persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Betreibergesellschaft ist die SWT Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin. Diese übernimmt das Management der Betreibergesellschaft. Anlagenobjekt ist der Windpark Bescheid-Süd mit vier neuen Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ V150, jeweils mit einer Nabenhöhe von 166 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer Nennleistung von 4,2 MW. Die Gesamtkosten von € 47.354.525,00 sollen in Höhe von € 9.470.905,00 über das von den Kommanditisten in die Betreibergesellschaft eingebrachte Eigenkapital und in Höhe von je € 18.941.810,00 über ein Bankdarlehen der Sparkasse Trier und ein Bankdarlehen der Volksbank Trier finanziert werden. Die entsprechenden Darlehensverträge zwischen der Betreibergesellschaft und der Sparkasse Trier bzw. der Volksbank Trier wurden bereits unterzeichnet. Der Windpark Bescheid-Süd wird am Standort D-54413 Bescheid auf den Flurstücken 1/10 und 16/10, Flur 17, der Gemarkung Bescheid errichtet. Mit der Errichtung des Anlagenobjektes wurde im vierten Quartal 2022 begonnen. Die Inbetriebnahme ist im November 2023 erfolgt. Der Gestattungsvertrag zur Sicherung des für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erforderlichen zusammenhängenden Grundstücke wurde abgeschlossen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 29.07.2021 und eine Änderungsgenehmigung am 15.11.2022 erteilt. Der Netzanschluss der Windenergieanlagen ist am Umspannwerk Bescheid Süd in das Netz der Westnetz GmbH erfolgt. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor und ein Netzanschlussvertrag wurde abgeschlossen. Der Zuschlag der Bundesnetzagentur im Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wurde am 01.09.2021 erteilt und beträgt 5,87 ct/kWh. Der prognostizierte Jahresenergieertrag beläuft sich auf 48.471 MWh/a. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den durch den Windpark Bescheid-Süd erzielten Erträgen und Überschüssen, die durch die Vergütung für die Abgabe des erzeugten Stroms erzielt werden, welche an die Emittentin als Gesellschafterin der Betreibergesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote in Höhe von 25 % ausgeschüttet werden, bedient werden.
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ist bis zum 31.12.2028 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält, solange er Energiekunde (Strom und Gas) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH oder der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH ist, eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 3,0 %. Sollte der Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages die Kundeneigenschaft bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH oder der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH bis zum 30.06. eines Jahres verlieren, erhält er eine reduzierte jährliche Verzinsung in Höhe von 2,0 % (im Folgenden: reduzierte Verzinsung) für das laufende Jahr bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Verliert der Anleger die Kundeneigenschaft nach dem 30.06. eines Jahres, erhält er die reduzierte Verzinsung ab dem 01.01. des Folgejahres bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem

		Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau bis zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages am 31.12.2028. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31.12.2026 und letztmalig zum 31.12.2028. <u>Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 31.12.2028 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Wird der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig außerordentlich gekündigt, wird der gezahlte Nachrangdarlehensbetrag nebst noch offener Zinsen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet. <u>Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit grober Sorgfalt zu lesen.</u> Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Risiken aus dem Betrieb des Windparks	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Vermögensanlage. Es kann beispielsweise der Fall sein, dass der Rückfluss auf das von der Emittentin in den Windpark Bescheid Süd investierte Kapital nicht in der geplanten Weise erfolgt. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die jeweilige Windenergieanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Windenergieanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können zwar dazu führen, dass sich die wirtschaftlichen Bedingungen in Bezug auf das Anlageobjekt für die Emittentin verschlechtern, aber aufgrund des Umfangs der weiteren Geschäftstätigkeit der Emittentin können die genannten Faktoren für sich genommen nicht dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Dieses Risiko besteht dann, wenn sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin im Übrigen nachteilig entwickelt. <u>Hierzu siehe den nachstehenden Risikohinweis „Geschäftsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u>
	Geschäftsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 31.12.2028. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.

	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen beträgt insgesamt € 2.005.500,00.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,-. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Die Beträge müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 4.011 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 80,63 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen auch von den Entwicklungen des Strommarktes im Bereich der Windenergie an Land in Deutschland ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral oder positiver entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 13.000,00 an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption der qualifizierten Nachrangdarlehen sowie Kosten für die inhaltliche Konzeption und den Aufbau des Portals. Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 0,9 % des tatsächlich eingesammelten Nachrangdarlehenskapitals, soweit dieses den Betrag von € 500.000,- nicht überschreitet, einen weiteren Betrag von 0,5 % des tatsächlich eingesammelten Nachrangdarlehenskapitals für den Anteil, der den Betrag von € 500.000,-, jedoch nicht den Betrag von € 1.500.000,- überschreitet und einen weiteren Betrag von 0,25 % des tatsächlich eingesammelten Nachrangdarlehenskapitals für den Anteil, der den Betrag von € 1.500.000,- überschreitet. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Diese Kosten wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen.
	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen des Anlegers	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit mittelfristigem Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2028 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Die Vermögensanlage kann nur von Energiekunden (Strom und Gas) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH und der LWE Landwerke Eifel Vertriebs-GmbH, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags oder zum 30.06.2025 als Strom- oder Gaskunde registriert sind, gezeichnet werden. Sollte der Anleger während der Laufzeit die Kundeneigenschaft (Strom und Gas) bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH oder der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH verlieren, erhält er eine reduzierte Verzinsung in Höhe von 2,0 % p.a.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten angebotener Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 2.300.000,00. Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 1.005.500,00. Der Verkaufspreis sämtlicher in den letzten zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gem. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrollleur gem. § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG.
17	Gesetzlicher Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	Gesetzlicher Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	Gesetzlicher Hinweis auf offengelegten Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ist im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de veröffentlicht.
20	Gesetzlicher Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.		